



Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -

20/2008

01.08.2008

Inhalt

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Sicherheitsmanagement“ (PrüfO/SiMa)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
vom 01.07.2008**

Seite 2

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100
Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Sicherheitsmanagement“ (PrüfO/SiMa)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
vom 01.07.2008**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin die folgende Prüfungsordnung erlassen¹⁾:

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Gutachter und Prüfungskommission
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 10 Formen und Modalitäten studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Modulabschließende Prüfungen
- § 12 Modulbegleitende Prüfungen
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

C. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 14 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 15 Durchführung der Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

D. Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 19 Gesamtnote

- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde
- § 22 Diploma Supplement

E. Rechtsschutz

- § 23 Einwendung

F. Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

¹⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 23.07.2008.

A. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs „Sicherheitsmanagement“.
- (2) Die Prüfungsordnung wird durch die Studienordnung (StudO/SiMa) und durch die Praktikumsordnung (PraktO/SiMa) in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 2

Struktur und Zweck der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Sicherheitsmanagement“ bestehen aus
 - modulbegleitenden Prüfungen (§ 12)
 - modulabschließenden Prüfungen (§ 11) sowie aus
 - Bachelorarbeit (§§ 14, 15) und Kolloquium (§ 16).
- (2) In den studienbegleitenden Prüfungen (modulbegleitende und modulabschließende Prüfungen) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten hinreichend beherrschen.
- (3) In Bachelorarbeit und Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in der Studienordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule den Hochschulgrad
Bachelor of Arts.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss bestellt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 - a) 3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer
 - b) 1 studentisches Mitglied aus dem Studiengang
 - c) 1 sonstige mit dem Studiengang befasste Mitarbeiterin oder ein sonstiger damit befasster Mitarbeiter.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre, das studentische Mitglied für ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte jeweils eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für den Vorsitz und die Funktion einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem

Kreis der Professorenschaft und der sonstigen Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Kein Mitglied darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst oder einen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffen. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben widerruflich dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zur Erledigung übertragen.

(7) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben.

§ 5

Gutachter und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachter der Bachelorarbeit und benennt die Mitglieder der Prüfungskommission für das Kolloquium. Die Bestellung soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Näheres regeln § 14 und § 16.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat schlägt Gutachterinnen oder Gutachter vor, deren Einverständnis jedoch vorliegen muss.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer oder eines Prüfenden ist zulässig, Absatz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bestehen / Nichtbestehen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	eine hervorragende Leistung,
gut	(2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässige Notenstufen sind 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7; 3; 3,3; 3,7; 4; 5.

(3) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind in einem Modul mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen zu

erbringen oder sind einzelne Prüfungsleistungen in mehreren fachlich abtrennbaren Teilleistungen zu erbringen, so gilt ein Modul als bestanden, wenn die Bewertung der im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen im arithmetischen Mittel auf eine Kommastelle genau nicht schlechter als 4,0 beträgt. Die Note des Moduls wird mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Abschlussnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A =	die besten 10 v.H.
B =	die nächsten 25 v.H.
C =	die nächsten 30 v.H.
D =	die nächsten 25 v.H.
E =	die nächsten 10 v.H.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt bzw. den Leistungsnachweis verweigert. Triftige Gründe sind Krankheit oder Gründe, die der oder die Studierende nicht zu verantworten hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von 3 Werktagen der Hochschulverwaltung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe bei der mündlichen Prüfung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Bei anerkannter Verhinderung gilt die Prüfung als nicht angetreten. Bereits bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.

(4) Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 sind schriftlich festzuhalten. Sie sind vom Prüfungsausschuss unverzüglich der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bedient sich eine Studierende oder ein Studierender bei Prüfungen (§ 2 Abs. 1) nicht zugelassener Hilfsmittel, weist verwendete Quellen nicht aus oder unternimmt einen anderweitigen Täuschungsversuch, so wird sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen und der entsprechende Leistungsnachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Prüfenden oder dem Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Ergibt sich im Nachhinein, dass eine Studierende oder ein Studierender sich eines Täuschungsversuches gemäß Abs. 4 schuldig gemacht hat, so wird die Bewertung des betreffenden Leistungsnachweises nachträglich in „nicht ausreichend“ (5,0) geändert. Eine etwaige Zulassung zur Bachelorprüfung wird widerrufen, ein bereits erstelltes Zeugnis wird eingezogen.

§ 8

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

(1) Behinderten werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss die ihrer Behinderung angemessenen Prüfungsbedingungen und Prüfungsformen eingeräumt; die Prüfungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(2) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen werden diese besonderen Prüfungsbedingungen rechtzeitig vorher zwischen Prüfenden und Studierenden abgesprochen. Kommt es zu keiner Einigung, können die Studierenden den Prüfungsausschuss anrufen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Sicherheitsmanagement“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein bestandener Leistungsnachweis mit der Note „ausreichend“ (4,0) gewertet.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Fachhochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnungsentscheidung wird durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des HRG oder in anderen Studiengängen der FHVR sind anzurechnen.

B. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10

Formen und Modalitäten studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen. Diese besteht aus modulabschließenden Prüfungsleistungen (§ 11) oder modulbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 12).

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung oder des Moduls unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt 1 bis 4 Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jede Studierende oder für jeden Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten.

c) Hausarbeit

In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur theoretisch und/oder empirisch bearbeitet.

d) Präsentation mit schriftlichem Anteil

In Präsentationen setzen sich die Studierenden mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag in der Lehrveranstaltung dar.

e) Projektarbeit

In den im 5. und 6. Semester durchzuführenden Vertiefungsmodulen werden die in Form von empirischen Erhebungen, Präsentationen, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektarbeit) zusammengefasst und als solche bewertet.

(3) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, dass für diese Lehrveranstaltung eine aktive Beteiligung durch Präsenz der Studierenden erforderlich ist. Diese ist gegeben, wenn die Studierenden mindestens 75 % der Lehrveranstaltungstermine wahrnehmen. Bei allen Prüfungsformen mit Ausnahme der Klausur kann bei unzureichender Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungsterminen eine Bewertung der Modulprüfung verweigert werden.

(4) Der als Anlage beigefügte Prüfungsplan legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringen sind. Als Prüferin oder Prüfer fungiert bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen grundsätzlich die Lehrkraft. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Hausarbeiten und Präsentationen können in geeigneten Fällen auch als Gruppenleistung er-

bracht werden. Dabei muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(7) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 6. Die Bewertung ist durch die Lehrkraft zu begründen.

§ 11

Modulabschließende Prüfungen

(1) Modulabschließende Prüfungen basieren auf Leistungen, die zeigen, dass die Studierenden die im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte und Fähigkeiten hinreichend beherrschen.

(2) Modulabschließende Prüfungen finden grundsätzlich zu den festgelegten Prüfungsterminen statt. Diese Prüfungstermine sind für die beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit und die erste Woche der vorlesungsfreien Zeit (1. Prüfungszeitraum) sowie für die letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit und die erste Woche der folgenden Vorlesungszeit (2. Prüfungszeitraum) festzulegen. Studierende müssen sich bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes anmelden.

§ 12

Modulbegleitende Prüfungen

(1) Modulbegleitende Prüfungen basieren auf beurteilungsfähigen Leistungen, die das im Modul angestrebte Kompetenzniveau anzeigen.

(2) Modulbegleitende Prüfungen finden während der Vorlesungszeit statt.

§ 13

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann die oder der Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende anerkannt verhindert war.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Form zu erbringen wie die erstmaligen Prüfungsversuche. Abweichend hiervon können eine Präsentationen durch eine mündliche Prüfung und ein Projektbericht durch eine Hausarbeit ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Lehrkraft, die die Lehrveranstaltung oder das Modul, für die die Prüfung erstmalig zu erbringen war, durchgeführt hat.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholungsprüfung ersetzt wird. Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.

(4) Modulabschließende Prüfungen sind im jeweils auf den Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum zu wiederholen.

(5) Modulbegleitende Prüfungen sind innerhalb der Vorlesungszeit, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wird, zu wiederholen. Ist dies aufgrund der Art der Prüfung, der Methodik der Lehrveranstaltung oder des organisatorischen Ablaufs der Lehrveranstaltung nicht möglich, gelten die Regelungen des Abs. 4 entsprechend. Eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich.

(6) Die Wiederholungsprüfung wird bei modulbegleitenden Prüfungen in der Regel von der Lehrkraft abgenommen, die auch die erste Prüfung durchgeführt hat. Dies gilt auch für modulabschließende Prüfungen bei einer Wiederholung im nachfolgenden Prüfungszeitraum. Bei Prüfungen in späteren Prüfungszeiträumen ist jeweils die Lehrkraft zuständig, die im jeweiligen Prüfungszeitraum erstmalige Prüfungen abnimmt. Über Ausnahmen entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss.

(7) Wiederholungen von modulbegleitenden und modulabschließenden Prüfungen müssen innerhalb der zwei auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungszeiträume durchgeführt werden (Wiederholbarkeitsfrist). Zwischen der Rückgabe eines schriftlichen Leistungsnachweises oder Ermöglichung der Einsichtnahme und dem Beginn des Wiederholungsprüfungszeitraums müssen mindestens 10 Tage liegen.

(8) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxisphasen oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden und
- Zeiten, in denen der oder die Studierende nicht immatrikuliert ist.

(9) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass er oder sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(10) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem zugehörigen Studiengang nicht mehr möglich.

C. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 14

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit zugelassen werden kann nur, wer

- a) im Bachelorstudiengang „Sicherheitsmanagement“ eingeschrieben ist,
- b) das vorgeschriebene Praktikum erfolgreich abgeschlossen hat,
- c) die im Prüfungsplan bestimmten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 4 so erbracht hat, dass jedes Modul gemäß § 6 Abs. 3 bestanden ist,

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach Vorliegen der gemäß Abs. 1 Buchstabe c) zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Fristen an diesen schriftlich zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b) Vorschläge für den Erstgutachter oder die Erstgutachterin und den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Bachelorarbeit,

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§ 15

Durchführung der Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung unter Anleitung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachter kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.
- (2) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. Einer oder eine der beiden Gutachter oder Gutachterinnen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin bzw. Lehrkraft i.S.d. § 122 Abs. 7 BerlHG an der FHVR Berlin sein. Externe Gutachter müssen im Besitz eines anerkannten Hochschulabschlusses sein, der im Zweifel gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen werden muss. Beide Gutachterinnen oder Gutachter werden vom Prüfungsausschuss bei der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bestimmt.
- (4) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens einen Monat verlängert werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich als Datenträger in drei schriftlichen Exemplaren bei der Hochschulverwaltung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist von jedem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 6 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine dritter Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestimmt. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.
- (8) Die mit mindestens befriedigend (3,0) bestandenen Bachelorarbeiten werden in gedruckter und digitalisierter Form in die Bibliothek der FHVR Berlin eingestellt, sofern die Absolventin oder der Absolvent nicht widerspricht.

§ 16

Kolloquium

- (1) Ein Studierender oder eine Studierende ist zum Kolloquium zuzulassen, wenn
- die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist und
 - alle erforderlichen Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.

Das Kolloquium wird in der Regel am Ende des 6. Semesters durchgeführt. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(2) Das Kolloquium orientiert sich schwerpunktmäßig am Thema der Bachelorarbeit einschließlich der benachbarten und ergänzenden Wissensgebiete. Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelorarbeit selbständig begründen kann und über gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Arbeit zuzuordnen ist, sowie über die erforderliche Präsentations- und Kommunikationskompetenz verfügt. Ein Bestandteil des Kolloquiums ist ein ca. 15-minütiger Vortrag des oder der Studierenden, in dem er oder sie über die wesentlichen Aspekte der Bachelorarbeit zusammenfassend berichtet.

(3) Das Kolloquium wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus 2 Mitgliedern. Mitglieder können hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule und Gutachter bzw. Gutachterinnen der Bachelor-Arbeit sein.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht widerspricht.

(5) Die Beurteilung des Kolloquiums wird von der Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Beratung in Form einer Note gem. § 6 festgestellt. Die Note wird der oder dem Betreffenden unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 17

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, vergibt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas ist nur zulässig, wenn von dieser Regelung bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Lautet die Beurteilung des Kolloquiums „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dieses im Benehmen mit der oder dem Studierenden spätestens nach drei Monaten zu wiederholen. Die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Beurteilung tritt an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Wird bei der Wiederholung keine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Beurteilung erreicht, so ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs Sicherheitsmanagement nicht möglich.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die entsprechende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt und ist gemäß § 17 zu wiederholen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme von Bachelorarbeit und Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die oder der Betreffende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der fraglichen studienbegleitenden Prüfungsleistung behoben.

(3) Hat die oder der Betreffende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er an Bachelorarbeit und Kolloquium ablegen konnte, so wird die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt. Ihr oder ihm ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des akademischen Titels „Bachelor of Arts“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Bachelorarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren.

D. Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 19

Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit einer Gesamtnote bewertet. Diese ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die ungerundeten Noten mit folgenden Prozentgewichten multipliziert, die so gewichteten Noten werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zur Gesamtnote addiert. Die Gesamtnote wird auf eine Kommastelle genau angegeben.

– die Bachelorarbeit	20 % (Faktor 0,2)
– das Kolloquium	10 % (Faktor 0,1)
– die gewichtete Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	70 % (Faktor 0,7)

Die Wichtung der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen entspricht dem Anteil der Credit Points des jeweiligen Moduls an der Gesamtzahl der Credit Points des Studiengangs abzüglich der Studienpunkte für die Pflichtmodule 12 und 13.

(3) Die Gesamtnote beträgt bei einem

– Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut (1)
– Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut (2)
– Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend (3)
– Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend (4)
– Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend (5)

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20

Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungen ist innerhalb von sechs Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Rektorin oder vom Rektor der FHVR Berlin unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Muster sind als Anlagen II a / II b dargestellt.

(2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Sicherheitsmanagement“ enthält:

- a) die Gesamtnote,
- b) Thema und Note der Bachelorarbeit,
- c) die Note des Kolloquiums,
- d) die gewichtete Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- e) die Bezeichnung der absolvierten Pflichtmodule und deren Credit Points,
- f) die Bezeichnung der gewählten Wahlpflichtmodule und des Vertiefungsgebietes,
- g) die Bezeichnung der Stelle, an der das Praktikum abgeleistet wurde,
- h) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Credit Points.

(3) Neben der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS Grade angegeben.

(4) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Arts“ (BA) beurkundet. Ein Muster ist als Anlage III dargestellt.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor der FHVR Berlin und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 22

Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

E. Rechtsschutz

§ 23

Einwendung

(1) Gegen eine Leistungsbeurteilung, die einen Verwaltungsakt darstellt, kann der oder die Studierende bei Nichteinigung mit dem Prüfer oder der Prüferin innerhalb eines Monats nach Einsichtnahme oder Rückgabe des Ergebnisses eine schriftliche Einwendung gegen die Beur-

teilung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendung den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen umgehend, ob ein weiteres Gutachten eingeholt werden muss; in diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

F. Schlussbestimmungen

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss aller Prüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle des Kolloquiums gewährt. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in Kraft.

**Anlage I
zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Sicherheitsmanagement“**

Modul	Lehrveranstaltungen	Art der Lehrveranstaltung	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Pflichtmodul 1: Sicherheit u. Risiko im gesellschaftlichen Kontext	○ Sicherheit und Risiko I	SU	Präsentation und modulbegleitende mündliche Prüfung Gewichtung: je 25 %					
	○ Sicherheit und Risiko II	SU		Präsentation und modulbegleitende Klausur Gewichtung: je 25 %				
Pflichtmodul 2: Recht I – Grundlagen und Befugnisse	○ Rechtliche Grundlagen	SU/Ü	Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 50 %					
	○ Rechtliche Befugnisse	SU/Ü		Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 50 %				
Pflichtmodul 3: Kommunikation und Konfliktmanagement	○ Kommunikation und Konfliktmanagement I	Ü	Präsentation und modulbegleitende Klausur Gewichtung: je 25 %					
	○ Kommunikation und Konfliktmanagement II	Ü		Präsentation mit schriftlichem Anteil Gewichtung: 50 %				

Pflichtmodul 4: Management im Betrieb	○ Betriebliches Management	SU	Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 50 %				
	○ Marketing Management	SU		Präsentation mit schriftlichem Anteil Gewichtung: 50 %			
Pflichtmodul 5: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	○ Arbeitsmethoden und -techniken	Ü	Präsentation mit schriftlichem Anteil				
	○ Grundlagen der Informationstechnik	Ü	Gewichtung: 100 %				
Pflichtmodul 6: Personalmanagement	○ Personalmanagement	SU		Präsentation mit schriftlichem Anteil und Hausarbeit Gewichtung: Präsentation: 25 % Hausarbeit: 75 %			
Pflichtmodul 7: Konflikt und Kriminalität im gesellschaftlichen Prozess	○ Konflikt und Konfliktverhalten	SU			Mündliche Prüfung Gewichtung: 50 %		
	○ Kriminalität	SU				Modulbegleitende Klausur	
	○ kriminalistisches Denken und Vorgehen	SU				Gewichtung: 50 %	
Pflichtmodul 8: Recht II – Zivil- und Arbeitsrecht	○ Zivilrecht	SU/Ü			Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 50 %		
	○ Arbeitsrecht	SU/Ü				Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 50 %	

Pflichtmodul 9: Risikomanagement	○ Risikoanalyse	SU			Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 35 %			
	○ Schutz- und Sicherheitstechnik	SU			Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 20 %			
	○ lageorientierte Sicherheitseinsätze	Ü				Präsentation mit schriftlichem Anteil Gewichtung: 25 %		
	○ Datensicherheit	Ü				Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 20 %		
Pflichtmodul 10: Finanzierung, Rechnungswesen und Steuern	○ Finanzierung, Rechnungswesen, Steuern I	SU			Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 50 %			
	○ Finanzierung, Rechnungswesen, Steuern II	SU				Modulbegleitende Klausur Gewichtung: 50 %		
Pflichtmodul 11: Fremdsprache	○ Englisch im beruflichen Umfeld I	Ü			Klausur oder mündl. Prüfung Gewichtung: 50 %			
	○ Englisch im beruflichen Umfeld II	Ü						Klausur oder mündl. Prüfung Gewichtung: 50 %
Pflichtmodul 12: Praktikum	○ Praktikumsvorbereitung	P				Präsentation mit schriftlichem Anteil		
	Praktikum und Praktikumsnachbereitung	P					Praktikumszeugnis Praktikumsbericht	
Pflichtmodul 13: Bachelorarbeit								BA Arbeit Verteidigung (mündliche Prüfung)

Wahlpflichtmodul 1: Recht III	o Gewerberecht und Wirtschafts- verwaltung	SU					Mündliche Prüfung oder Präsentation m. schriftlichem Anteil zu einem 1. Wahl- gebiet Gewichtung: 50 %	Mündliche Prüfung oder Präsentation m. schriftlichem Anteil zu einem 2. Wahl- gebiet Gewichtung: 50 %
	o Polizei- und Ordnungsrecht	SU						
	o Unternehmensrecht	SU						
	o Recht d. betrieblichen Sicherheit	SU						
Wahlpflichtmodul 2: Projektmanagement im Vertiefungsgebiet	o Management von Organisationen und Organisationsentwicklung	SU					Mündliche Prüfung Gewichtung: 20 %	Projektarbeit (schriftliche Ausar- beitung mit mündl. Präsentation) Gewichtung: 80 %
	o Projektmanagement im Vertiefungsgebiet I	P						
	o Projektmanagement im Vertiefungsgebiet II	P						

SU = seminaristischer Unterricht (40er Gruppe); Ü = Übung (20er Gruppe); P = Projekt (10 bis 15 Studierende)

Anlage II a zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Sicherheitsmanagement“



Fachhochschule
für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
- University of Applied Sciences -

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr

Vorname Nachname

geboren am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

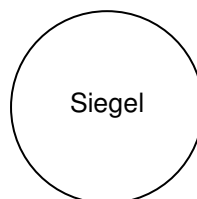
hat die Abschlussprüfung
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
im

Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement
bestanden.

Gesamtpredikat „Sehr gut“ (1,5)

ECTS Grade A

Berlin, den (Tag der letzten Prüfung)



Titel Vorname Nachname
Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Titel Vorname Nachname
Die Rektorin/Der Rektor
der FHVR Berlin

Anlage II b
zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Sicherheitsmanagement“

Abschlusszeugnis

für
Frau/Herrn Vorname Nachname

Bachelorarbeit und Kolloquium

(12 Credit Points)

Thema der Bachelorarbeit	Note
[Thema meistens über zwei Zeilen]	Gut (2,3)
Kolloquium	Note
	Sehr gut (1,3)

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Gewichtete Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	Sehr gut (1,3)
--	----------------

Pflichtmodule	Credit Points
Sicherheit und Risiko im gesellschaftlichen Kontext	12
Recht I – Grundlagen und Befugnisse	12
Kommunikation und Konfliktmanagement	12
Management im Betrieb	12
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	06
Personalmanagement	06
Konflikt und Kriminalität im gesellschaftlichen Prozess	12
Recht II – Zivil- und Arbeitsrecht	12
Risikomanagement	15
Finanzierung, Rechnungswesen, Steuern	12
Fremdsprache	06
Wahlpflichtmodule	
Wahlpflichtmodul 1: Recht III [ausführen]	12
Wahlpflichtmodul 2: Projektmanagement im Vertiefungsgebiet [ausführen]	21

Ein mindestens 10-wöchiges Praktikum (18 Credit Points) wurde gemäß Praktikumsordnung in folgendem Unternehmen / in folgender Behörde mit Erfolg absolviert:

Praktikumsstelle in Ort, Land

Es wurden insgesamt 180 Credit Points erworben.

Das Gesamtprädikat errechnet sich aus der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit (25%), der Beurteilung der mündlichen Prüfung (15%) und der gewichteten studienbegleitenden Leistungsnachweise (60%). Mögliches Gesamtprädikat: »mit Auszeichnung bestanden«, »sehr gut bestanden«, »gut bestanden«, »befriedigend bestanden«, »bestanden«. Mögliche Leistungsbeurteilungen: »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend«.

Die Abschlussprüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sicherheitsmanagement“ (Prüf0/SiMa) vom 01.07.2008, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 20/2008 der FHVR Berlin vom 01.08.2008, abgelegt.



Fachhochschule
für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
- University of Applied Sciences -

BACHELOR - URKUNDE

Frau/Herr

Vorname Nachname

geboren am (Geburtsdatum)
in (Geburtsort)

hat die Abschlussprüfung
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
im

Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement

bestanden.

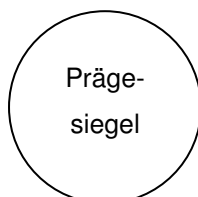
Aufgrund der Prüfung wird ihr/ihm der akademische Grad

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

verliehen.

Berlin, den (Tag der letzten Prüfung)

Titel Vorname Nachname
Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses



Titel Vorname Nachname
Die Rektorin/Der Rektor
der FHVR Berlin